



**Stand: 30.09.2021**

# Rehabilitationssport während der Corona-Pandemie

## Sonderregelungen

### 1. Verlängerung des Bewilligungszeitraums von Verordnungen

#### a) Gültigkeit: alle gesetzlichen Krankenkassen- **außer der AOK Nordost**- siehe unten

Die gesetzlichen Krankenversicherungen ermöglichen eine unbürokratische Verlängerung des Bewilligungszeitraums von Verordnungen. Hierzu bedarf es keiner besonderen Antragstellung durch die Versicherten bzw. die Leistungserbringer. Zudem spielt es keine Rolle, ob die Versicherten aus Angst vor Ansteckung nicht mehr teilnehmen, die Leistungserbringer die Übungsveranstaltungen abgesagt haben, die Übungstätten geschlossen wurden oder die Durchführung behördlicherseits untersagt wurde.

Die gesetzlichen Krankenversicherungen haben sich auf eine einheitliche bundesweite Regelung zum (max.) Verlängerungszeitraum verständigt.

*Bei allen Verordnungen, die am 16.3.2020 Gültigkeit besaßen, wird die Anspruchsdauer automatisch um sechs Monate verlängert.*

*Im Zeitraum vom 16.03.2020 bis 30.09.2021 bewilligte Verordnungen (Muster 56):*

Bei Verordnungen (Muster 56), die in diesem Zeitraum bewilligt wurden bzw. noch bewilligt werden, wird die Anspruchsdauer automatisch um sechs Monate verlängert. Die Anspruchsdauer wird je Verordnung nur einmalig verlängert.

*Nach dem 30.09.2021 bewilligte Verordnungen (Muster 56):*

Es gilt die von der Krankenkasse bewilligte Anspruchsdauer.

#### b) Gültigkeit AOK Nordost

*Bei allen Verordnungen, die am 16.3.2020 Gültigkeit besaßen, wird die Anspruchsdauer automatisch **bis zum 30.09.2022** verlängert.*

*Im Zeitraum vom 16.03.2020 bis 30.09.2020 bewilligte Verordnungen (Muster 56):*

Bei Verordnungen (Muster 56), die in diesem Zeitraum bewilligt wurden, wird die Anspruchsdauer automatisch **bis zum 30.09.2022** verlängert.

*Im Zeitraum vom 01.10.2020 bis 30.09.2021 bewilligte Verordnungen (Muster 56):*

Bei Verordnungen (Muster 56), die in diesem Zeitraum bewilligt wurden bzw. noch werden, wird die Anspruchsdauer automatisch **um 6 Monate** verlängert.



*Nach dem 30.09.2021 bewilligte Verordnungen (Muster 56):*

Es gilt die von der Krankenkasse bewilligte Anspruchsdauer.

### c) Gültigkeit Deutsche Rentenversicherung (DRV) Bund/ Deutsche Rentenversicherung (DRV) Nord

Angesichts der Corona-Pandemie hat die DRV Bund für ihre Versicherten die geregelten Beginn-, Unterbrechungs- und Abschlussfristen im Zusammenhang mit der Durchführung von Rehabilitationssport verlängert. Die Kostenübernahmedauer von in der Regel sechs Monaten (beginnend ab dem 1. Tag der Übungsveranstaltung) bleibt unberührt. Eine weitere Fristverlängerung ist im Hinblick auf den vorgegebenen Zusammenhang mit der vorhergehenden Leistung zur Rehabilitation ausgeschlossen. Danach verliert die Kostenzusage ihre Gültigkeit.

Für Versicherte, deren medizinische Rehabilitations-Leistung zwischen dem 1. Januar und 31. Dezember 2021 endet, verlängern sich die bestehenden Fristen für Beginn und Abschluss der Leistung um bis zu drei Monate.

### d) Gültigkeit: Deutsche gesetzliche Unfallversicherung (DGUV)

Im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung ist die Dauer des Anspruchs auf Rehabilitationssport grundsätzlich nicht begrenzt (vgl. Ziffer 4.3 Rahmenvereinbarung über den Rehabilitationssport und das Funktionstraining vom 01.01.2011).

## 2. Sonderregelungen zur Fortführung des Rehabilitationssports

Die Grundlage für die Wiederaufnahme bzw. Durchführung des Rehabilitationssports bildet stets die jeweils gültige Verordnung der Landesregierung bzw. die individuelle Entscheidung der Gesundheitsbehörde des Landkreises vor Ort. Hier gilt es insbesondere länderspezifische Regelungen zur Gruppengröße, zur Öffnung der Veranstaltungsorte/Hallen und Hygienevorschriften zu beachten.

Darüber hinaus bieten die [Empfehlungen für die Durchführung des Rehabilitationssports unter Corona-Bedingungen](#) des Deutschen Behindertensportverbandes wichtige Anhaltspunkte für Vereine in Bezug auf die Verhaltens- und Hygieneregeln bei Lockerungen von Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen.

Aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie ist der Rehabilitationssport aktuell in einigen Bundesländern nur bedingt möglich. Um zumindest einen Teil der Rehabilitationssportler\*innen die Weiterführung ihrer bisherigen Angebote zu ermöglichen, haben die gesetzlichen Krankenkassen Sonderregelungen festgelegt, die sich über die derzeit gültigen Bestimmungen der Rahmenvereinbarung einseitig hinwegsetzen.



### a) Rehabilitationssport im Freien

Die gesetzlichen Krankenversicherungen haben mit Wirkung zum 3. April 2020 die Durchführung des Rehabilitationssports im Freien als abrechnungsfähig erklärt.

*Die Sonderregelung ist aktuell wie folgt gültig:*

*DRV Nord/ DRV Bund : bis 31.12.21*

*Gesetzliche Krankenkassen/ DGUV/SVLFG: bis 31.12.21*

### b) Rehabilitationssport als Tele-/Online-Angebot

Die gesetzlichen Krankenversicherungen haben mit Wirkung zum 3. April 2020 die Durchführung des Tele-/Online-Rehabilitationssports als abrechnungsfähig erklärt. Die Fortführung des Rehabilitationssports stellt eine befristete Übergangslösung während der Corona-Pandemie dar.

Nach Vorgaben der gesetzlichen Krankenversicherungen muss eine gültige Anerkennung für die Durchführung des ärztlich verordneten Rehabilitationssports vorliegen. Dabei ist eine Anerkennung nur für Angebote möglich, die bereits vorher zertifiziert waren und deren Gültigkeit nicht abgelaufen ist. Neue Angebote können nicht anerkannt werden.

Um Rehabilitationssport als Tele-/Online-Angebot anbieten, durchführen und abrechnen zu können, müssen zudem bestimmte [Bedingungen und Strukturen](#) erfüllt sein. Die Durchführung von Rehabilitationssport in Herz-/Kinderherzgruppen ist wegen der fehlenden ärztlichen Betreuung und Überwachung in der Häuslichkeit ausgeschlossen.

*Die Sonderregelung ist aktuell wie folgt gültig:*

*DRV Nord/ DRV Bund: bis 31.12.21*

*Gesetzliche Krankenkassen / DGUV/SVLFG: bis 31.12.21*

### c) Rehabilitationssport in geschlossenen Räumen

Es wird empfohlen, weiterhin die [Einwilligungserklärung der Teilnehmer\\*innen](#) mit Risikobeschreibung, Hinweise zu Restrisiko und Weisungsbefugnis des\*der Übungsleiter\*in einzuholen.

## 3. Testpflichten- Landesebene MV

Sollte nach der „risikogewichteten Einstufung des Landesamtes für Gesundheit und Soziales“ in einem Landkreis die Stufe 2 (orange) an drei aufeinanderfolgenden Tagen erreicht werden, muss ab dem übernächsten Tag auch dort wieder getestet werden. Für Geimpfte und Genesene gelten diese Testpflichten weiterhin nicht.



#### 4. Kostensätze und Vergütungsstruktur der Rehabilitationsträger

##### a) Bundesebene

	Ersatzkassen	DRV - Bund	DGUV / SVLFG
<b>Hygiene-/ Ausgleich-zahlung</b>	Hygienezuschlag von 10%	Ausgleich von 0,25€ pro Übungseinheit und Teilnehmer*in	Hygienezuschlag von 10%
<b>Gültig bis</b>	31.12.2021	31.12.2021 Unter dem Vorbehalt des Widerrufs! Hygienezuschlag gilt nicht für Tele- Rehasport!	31.12.2021

##### b) Landesebene

###### Primärkassen

BKK/ Knappschaft: bis 30.6.2021 + 10%; ab 1.7.-31.12.21 + 0,25 EUR/ je TN/ÜE

AOK Nordost: +10% bis 30.6.2021

IKK Nord: +10% bis 30.6.2021, + 0,25 EUR 1.9.-30.9.21

###### Deutsche Rentenversicherung (DRV) Nord

Analog zur Deutschen Rentenversicherung (DRV) Bund., aber Hygienezuschlag gilt auch bei Tele-Rehasport.